

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXVII. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Aufhebung der XXII. Allgemeinverfügung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die XXII. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar vom 16.03.2021 wird zum 31.05.2021 aufgehoben.

Begründung:

Die Rechtsgrundlage für die XXII. Allgemeinverfügung ist mit Änderung der Nds. Corona-VO vom 30.05.2021, die am 31.5.2021 in Kraft trat, entfallen. Die Möglichkeit, sich mit zehn Personen aus drei Haushalten zu treffen, ergibt sich bei festgestellter entsprechender Inzidenz (bis 50) nun direkt aus der Verordnung heraus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 31.05.2021



Thomas Brych
Landrat